



GEMEINDE BÖCKTEN

Gemeindeverwaltung · Schulweg 2 · 4461 Böckten
Tel.: 061/985 88 66 · Fax: 061/985 88 60
info@boeckten.ch · www.boeckten.ch

Öffnungszeiten:

Montag: 13.30 - 15.30 Uhr, Dienstag: 15.30 - 18.30
und Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Gemeinde Böckten

vom 12. Dezember 2018

gültig ab 01. Januar 2019

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion BL des Kantons Basel-Landschaft
Datum: 25. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Sozialhilfetätigkeit	3
§ 2 Organe	3
§ 4 Sozialdienst.....	3
§ 5 Schweigepflicht	3
§ 6 Auskünfte an die Prüfungskommission.....	3
§ 7 Fortbildung	4
B. Sozialhilfebehörde	4
§ 8 Stellung und Organisation.....	4
§ 9 Aktenauflage	4
§ 10 Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen	4
§ 11 Beschlussfassung	4
§ 12 Sitzungsprotokoll.....	4
§ 13 Schriftstücke.....	4
§ 14 Buchhaltung	5
C. Schlussbestimmungen	5
§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten	5

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfetätigkeit

- ¹ Die Sozialhilfetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.
- ² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

Die Sozialhilfetätigkeit wird durch die Sozialhilfebehörde der Gemeinde Böckten ausgeübt, sie besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 3 Aufgaben der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- d. kann in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes Einsicht nehmen;
- e. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie dem Kanton und privaten Hilfsorganisationen;
- f. erstellt den Voranschlag im Sozialhilfebereich in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung;
- g. behält sich vor, in bestimmten Fällen das Mandat fremd betreuen zu lassen;
- h. vollzieht die Verfügungen;
- i. führt die Sozialhilfe-Akten und nach Bedarf für jeden Unterstützungsfall das Individualkonto;
- j. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

§ 4 Sozialdienst

Die Gemeinde Böckten hat keinen eigenen Sozialdienst. Die Sozialhilfebehörde kann bei Bedarf die Leistungen einkaufen.

§ 5 Schweigepflicht

- ¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.
- ² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 6 Auskünfte an die Prüfungskommission

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde gewähren der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände und Sachverhalte, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände und Sachverhalte nicht Personendaten enthalten.

§ 7 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sind verpflichtet, regelmässig Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 8 Stellung und Organisation

- ¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde.
- ² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.
- ³ Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied geführt.

§ 9 Aktenauflage

Die Sitzungsakten werden vor der Sitzung traktandiert. Die Traktandenliste wird mind. 3 Wochen vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung im jeweiligen Postfach der SHB-Mitglieder zur Einsicht gelegt.

§ 10 Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen

- ¹ An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder teil.
- ² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäfte Fachleute anhören.
- ³ Die Sozialhilfebehörde kann auf Verlangen von mindestens 3 Behörden Mitglieder eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

§ 11 Beschlussfassung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an den Sitzungen. Es finden mindestens 4 Sitzungen pro Jahr statt, diese werden jeweils zu Jahresbeginn festgelegt.
- ² Sie kann in dringenden Fällen die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg treffen.
- ³ In ausserordentlichen Notsituationen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Gesamtbehörde an der nächsten Sitzung.

§ 12 Sitzungsprotokoll

- ¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird vor der nächsten Sitzung in das jeweilige Fach der SHB-Mitglieder gelegt. Nach der Sitzung wird das Protokoll im Aktenvernichter entsorgt. Jedoch 1 Exemplar des Protokolls wird im Büro der Sozialhilfe abgelegt.
- ² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll von den, ihn betreffenden, Geschäften.

§ 13 Schriftstücke

- ¹ Verfügungen, Einsprachenentscheide, Unterstützungsmeldungen, Anträge an den Gemeinderat und an die Einwohnergemeindeversammlung sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- ² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind ebenfalls vom Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen.
- ³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde wie Anfragen und Einholung von Auskünften werden vom Aktuariat und den Mitgliedern der Sozialhilfebehörde unterzeichnet.

§ 14 Buchhaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung der Sozialhilfebehörde im Rahmen des Einwohnergemeindebudgets, im Rahmen des Gesamtbudget.
- 2 Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Der Präsident:


Elmar Gürtler

Die Gemeindeverwalterin:


Karin Althaus